

Ausstellerbedingungen

für die Teilnahme an der 5. Niddataler Gewerbeausstellung am 20. und 21. März 2010 in Niddatal- Assenheim mit attraktivem Rahmenprogramm

INFO 2010

01. Messe-Zeiten und -Ort

Die Gewerbeausstellung „INFO 2010“ findet in der Inline-Hockey- Halle sowie auf dem angrenzenden Freigelände in Assenheim statt. Ein interessantes und unterhaltsames Rahmenprogramm rundet die Veranstaltung ab und soll viele Besucher anziehen.

Öffnungszeiten der Gewerbeausstellung:

Samstag, 20. März 2010 von 11.00 - 19.00 Uhr
Sonntag, 21. März 2010 von 10.00 - 18.00 Uhr

Der Eintritt ist für Besucher an beiden Ausstellungstagen frei. Für das leibliche Wohl wird gesorgt.

02. Ziele der Veranstaltung

Die Gewerbeausstellung „INFO 2010“ bietet Unternehmen:

- Plattform zur Anbahnung von Geschäften und für umfassenden Meinungsaustausch
- Steigerung des Bekanntheitsgrades/Imagepflege
- Demonstration der Produkt- und Leistungskompetenz sowie Marktpräsenz
- Pflege von Geschäftsbeziehungen durch persönliche Kommunikation (face- to- face)
- Informationsbeschaffung
- Marktchancen durch Ansprache neuer Zielgruppen

Die Gewerbeausstellung „INFO 2010“ ist auch eine Verkaufsausstellung. Es wird für die gesamte Öffnungszeit die Verkaufserlaubnis bei der Stadt Niddatal beantragt.

03. Veranstalter

Veranstalter ist der Gewerbering Niddatal e.V., vertreten durch den 1. Vorsitzenden Herrn Peter Werner, Zuseweg 2, 61194 Niddatal.

Internet: www.unser-niddatal.de

Email: info2010@unser-niddatal.de

Anfragen beim Veranstalter sind bevorzugt an die vorgenannte Email- Adresse zu richten.

Die Firma 3D- Design Angel de la Rosa GmbH ist mit der Messelogistik, insbesondere dem Standbau beauftragt. Ansprechpartner ist Herr Michael Krieg. Er ist den Ausstellern gerne, z. B. bei der Standausstattung, behilflich.

Telefon: 06031-712210

Telefax: 06031-712218

m.krieg@a-de-la-rosa.de

www.ewg-messelogistik.de

Korrespondenz per Email:

Der Veranstalter wird vordringlich Email als Standardkommunikationsmedium nutzen und sämtliche Informationstexte an die im Anmeldeformular angegebene geschäftliche Email- Adresse des Ausstellers, bei gleichzeitiger Versendung an mehrere Aussteller/innen als „blind copy“, verschicken.

Aussteller, die Nachrichten an den Veranstalter schreiben, senden diese bitte an die speziell für die INFO 2010 eingerichtete Email- Adresse info2010@unser-niddatal.de

Zu dieser Verfahrensweise erklären die Aussteller/Innen bei Vertragsabschluss ausdrücklich ihre Zustimmung, soweit sie nicht ausdrücklich widersprechen.

Internet- Angebot:

Wichtige Informationstexte rund um die INFO 2010 werden vom Veranstalter unter www.unser-niddatal.de eingestellt.

04. Gestaltung und Ausstattung der Stände

Die Messe soll auf einem gehobenen Niveau stattfinden und mit einem repräsentativen Ambiente alle Sinne ansprechen. Es wird erwartet, dass sich alle Aussteller um eine attraktive Standgestaltung bemühen.

Trenn- und Rückwände:

Das Stellen von Trennwänden wird zur Erzielung einer möglichst "offenen" Gestaltung vom Veranstalter auf das Notwendigste begrenzt. Alle Stände sind daher mit einer Rückwand und 1m breiten Trennwänden zum Nachbarstand ausgestattet. Die Trennwände werden vom Veranstalter gestellt und werden vom Messepartner des Veranstalters, der Firma 3D- Design Angel de la Rosa GmbH aufgebaut, was im Standpreis enthalten ist. Weitere Trennwände sind möglich, jedoch trägt der Aussteller die Kosten für zusätzliche Stellwände selbst.

Beleuchtung:

Die allgemeine Hallenbeleuchtung stellt der Veranstalter. Für die jeweilige Beleuchtung des eigenen Messestandes haben die Aussteller selbst zu sorgen.

Bodenbelag:

Der Hallenboden wird vom Veranstalter ausgelegt und somit gegen Beschädigungen geschützt.

Jeder Aussteller im Innenbereich hat zudem die Möglichkeit, seinen Stand mit einem Teppichboden, Laminat, o. ä. auszulegen. Der Bodenbelag ist vom Aussteller nach Veranstaltungsende zu entfernen und selbst zu entsorgen.

Die angemieteten Flächen dürfen nicht angebohrt, gestrichen oder sonst wie beschädigt werden.

Stromversorgung:

Der Veranstalter stellt einen Basisanschluss (220 V) pro Aussteller zur Verfügung. Mehrbedarf ist mit der entsprechenden Anzahl an Steckanschlüssen zu realisieren. Sollten weitere Stromanschlüsse oder eine höhere Absicherung (Drehstrom) benötigt werden, sind hierfür ggf. selbstständige Vereinbarungen erforderlich. Die vom Veranstalter beauftragten Elektroinstallateure führen auf Wunsch auch individuelle Installationen am Stand durch. Die Kosten hierfür trägt der Aussteller.

Bewirtschaftung der Standflächen:

Die Bewirtschaftung der Stände mit Speisen und Getränken ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.

Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen sind Sache des Ausstellers.

Internetzugang:

Der Aussteller hat für einen erforderlichen Internetzugang selbst zu sorgen.

Veranstalter: Gewerbering Niddatal e. V.

1.Vorsitzender:

Peter Werner

Postanschrift:

Zuseweg 2

61194 Niddatal

Bankverbindung:

Volksbank Mittelhessen eG

BLZ: 513 900 00

Konto- Nr. 88 733 002

Vereinsregister:

Amtsgericht Friedberg Nr. VR1186

Ausstellerbedingungen

für die Teilnahme an der 5. Niddataler Gewerbeausstellung
am 20. und 21. März 2010 in Niddatal- Assenheim
mit attraktivem Rahmenprogramm

INFO
2010

Weitere Standausstattung:

Sollten Aussteller für die Gestaltung Ihres Messestandes Beratung und/ oder individuelle Ausstattung für ihren Messestand - von der Kaffeemaschine bis hin zu Sitzgarnituren, von einzelnen Elementen bis zur Komplettausstattung- benötigen, sind selbstständige Vereinbarungen mit dem Messelogistiker erforderlich. Darüber hinaus hat dieser vielfältige Beleuchtungssysteme und Bodenbeläge in seinem Sortiment. Entsprechende Anfragen richten Sie bitte direkt an den Messelogistiker:

3D- Design Angel de la Rosa GmbH
Ansprechpartner: Herr Michael Krieg
Am Strassbach 5 (Industriegebiet Süd)
61169 Friedberg (Hessen)
Telefon: 06031 712210
E-Mail: m.krieg@a-de-la-rosa.de
www.ewg-messelogistik.de

05. Werbung / Aktionen/ Teilnahme am Rahmenprogramm

Die Messe wird durch ein umfangreiches Rahmenprogramm beworben und begleitet. Der Veranstalter wird Werbung in geeigneten Medien veranlassen. Jeder Aussteller kann an der Gemeinschaftswerbung teilnehmen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Aussteller sein Firmenlogo in Dateiform (erforderliches Format wird noch veröffentlicht) bis zum **15. Januar 2010** an die Email- Adresse info2010@unser-niddatal.de sendet. Nach Ablauf dieser Frist nimmt der Aussteller in Kauf, dass lediglich sein Name in Standardschrift und ohne weitere Formatierung in der Gemeinschaftswerbung veröffentlicht wird. Sofern der Aussteller keine Teilnahme an der Gemeinschaftswerbung wünscht, ist dies bei der Anmeldung ausdrücklich zu erklären. Eine anteilige Erstattung der Unkostenpauschale ist ausgeschlossen.

Aussteller-Aktionen bzw. Aktivitäten sollten schnellstmöglich, jedoch bis spätestens zum **10. Januar 2010** an den Veranstalter gemeldet werden. Dann können sie im Rahmenprogramm integriert werden und in die Gemeinschaftswerbung einfließen.

Über das endgültige Rahmenprogramm entscheidet die Messeleitung.

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen.

Individuelle Werbung aller Art ist nur innerhalb der dem Aussteller zur Verfügung gestellten Standfläche für die eigenen Produkte gestattet. Die Besuchergänge sind von jeglichen Exponaten, Werbetafeln, Mobiliar o. ä. frei zu halten. Die Vorführung von Geräten und Einrichtungen, durch die auf akustische und / oder visuelle Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messebetriebes eingeschränkt oder untersagt werden. Werbemaßnahmen der Aussteller, die auf weitere Flächen des Ausstellungsgeländes ausgedehnt werden sollen, sind mit der Messeleitung abzustimmen.

Lautstärkeregelung:

Die Lautstärke am Stand darf 75 dB(A) nicht übersteigen.

06. Teilnahmezulassung und Widerruf

Teilnehmen können Mitglieder des Gewerbeings Niddatal e. V. sowie Nichtmitglieder (ohne Ortsbeschränkung) sowie Niddataler Vereine.

Der Veranstalter kann Anmeldungen ohne Angabe von Gründen ablehnen oder einzelne Artikel von der Ausstellung ausschließen.

Unseriöse Verkäufe oder Verkaufsgespräche berechtigen den Veranstalter nach vorheriger Mahnung den Stand zu schließen. Eine Kosten- Rückerstattung erfolgt unter diesen Voraussetzungen nicht. Konkurrenzausschluss darf nicht verlangt oder gewährt werden.

Widerruf von Zulassung und Standflächenbestätigung:

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche, insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht zu der in der Anmeldung genannten Zeit erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standgebühr zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter evtl. gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbestätigung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe bekannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätte.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

07. Standzuteilung

Die Stände im Innenbereich werden gemäß Standplan-Rasterung vergeben.

Die Standzuteilung erfolgt durch die Messeleitung nach inhaltlichen Gesichtspunkten, die durch die Einteilung in Produkt- bzw. Kompetenzfelder vorgegeben sind sowie unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Flächen innerhalb der Messehallen und des Freigeländes.

Wünsche bezüglich der Lage der Stände werden nach Möglichkeit berücksichtigt, jedoch besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Fläche.

Die Messeleitung ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Standfläche zu verändern. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht die Messeleitung dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Standfläche zuteilt. Verändert sich die Standgebühr, so erfolgt Erstattung oder Nachberechnung. Der Aussteller ist berechtigt, innerhalb einer Woche nach Erhalt der Mitteilung seine Anmeldung zurückzunehmen. In diesem Fall sind Schadenersatzansprüche beiderseits ausgeschlossen.

Der Aussteller muss in Kauf nehmen, dass sich bei Beginn der Veranstaltung die Lage der übrigen Standflächen gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung verändert hat; Ansprüche kann er hieraus nicht herleiten.

Ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ist es den Ausstellern nicht gestattet, den zugewiesenen Stand oder einen Teil desselben entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben, wie auch das Vertauschen von Ständen sowie die Übernahme von Vertretungen nicht gemeldeter Firmen unzulässig ist.

Veranstalter: Gewerbeing Niddatal e. V.

1.Vorsitzender:
Peter Werner
Postanschrift:
Zuseweg 2
61194 Niddatal

Bankverbindung:
Volksbank Mittelhessen eG
BLZ: 513 900 00
Konto- Nr. 88 733 002

Vereinsregister:
Amtsgericht Friedberg Nr. VR1186

Ausstellerbedingungen

für die Teilnahme an der 5. Niddataler Gewerbeausstellung
am 20. und 21. März 2010 in Niddatal- Assenheim
mit attraktivem Rahmenprogramm

INFO
2010

08. Standgebühr

Die Mindeststandgröße beträgt 7,5 qm. Sondergrößen sind mit
Absprache der Messeleitung möglich.

Als Kostenbeteiligung wird eine Standgebühr berechnet. Die
angegebenen Preise für Standflächen sind Mietpreise für den
gesamten Zeitraum der Veranstaltung.

Die Standmiete beträgt
für Mitglieder des Gewerberings Niddatal e.V.:
Stand in der Halle: je qm 30,- Euro
Stand auf dem Freigelände pauschal ab 150,- Euro

für Nichtmitglieder:
Stand in der Halle: je qm 38,- Euro
Stand auf dem Freigelände pauschal ab 210,- Euro

Die Gewährung der Mitgliedspreise setzt eine bestehende
Vereinsmitgliedschaft beim Veranstalter zum Zeitpunkt der
Anmeldung voraus. Später eingereichte Mitgliedsanträge
haben auf die vorgenannte Kostenbeteiligung keinen Einfluss
mehr.

09. Einmalige Unkostenpauschale

Für die vom Veranstalter veranlassten Maßnahmen wie Strom,
Werbung, Bewachung, Versicherung etc. fällt pro Aussteller
eine einmalige Unkostenpauschale von 50,00 Euro an.

Weitere Kosten können den Ausstellern beispielsweise
entstehen durch:

- Standversorgung: Installationskosten in Abhängigkeit
des individuellen Bedarfs, z. B. für Strom-, Wasser- und /
oder Internetanschluss.
- eigene Werbung, die über die Aktivitäten des Gewerberings
(z. B. Messeflyer, Plakate, Spannt transparente)
hinausgehen
- Abschluss einer Individual-Versicherung
- anmeldungspflichtige Aktionen, wie die Wiedergabe von
Musik und/oder der Einsatz von audiovisuellen Hilfsmitteln
mit Tonwiedergabe (GEMA-Gebühren)
- Sonstige Messe-Dienstleistungen (z. B. B.
Transportabwicklung, Standreinigung, Müllentsorgung)
sowie Personal- und Sachaufwendungen
(Standbeleuchtung, Mobiliar, Dekoration etc.).

10. Haftung

Der Veranstalter schließt eine allgemeine
Haftpflichtversicherung ab, die im Wesentlichen Risiken aus
der Halle und den Verkehrswegen beinhaltet. Diese
Versicherung betrifft jedoch nicht die eventuelle Haftung der
Aussteller, z. B. für Risiken aus oder an Ausstellungsgegenständen,
bzw. aus dem angemieteten Stand allgemein.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, Diebstahl oder
sonstigen Untergang von Ausstellungsgegenständen und
Standausstattungen, Sach- und Personenschäden und deren
Folgeschäden

Der Aussteller haftet dem Veranstalter entsprechend den

gesetzlichen Regelungen. Er haftet für sämtliche von ihm und/oder
seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen verursachten
Sach- und Personenschäden an dem ihm zur Verfügung gestellten
Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm
und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/ Erfüllungsgehilfen
mitbenutzen und angemieteten Flächen und Gegenständen am
Veranstaltungsort.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen
ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss
entsprechender Versicherungen oder die Erweiterung bestehender
betrieblicher Versicherungen wird daher dringend empfohlen.

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die orts- und branchen-
spezifischen, bau- und gewerbeaufsichtsrechtlichen Vorschriften
sowie die berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen im
Messebereich genau einzuhalten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Aussteller, anmeldepflichtige
Aktionen wie die Wiedergabe von Musik und / oder der Einsatz
audiovisuellen Hilfsmitteln mit Tonwiedergabe ggf. bei der GEMA
anzumelden. Werbung politischen Charakters ist grundsätzlich
unzulässig.

Der Veranstalter behält sich den Einsatz einer Lautsprecheranlage
für Durchsagen und Ankündigungen vor.

Der jeweilige Aussteller trägt für die Einhaltung der Vorschriften
allein die Verantwortung.

11. Reinigung, Auf- und Abbau

Der Aussteller kann seinen Stand am Freitag, 19. März 2010, von
ca. 14.30 Uhr - 22.00 Uhr sowie am Samstag, 20. März 2010 von
7.00 Uhr - 10.00 Uhr aufbauen.

Alle zum Aufbau benötigten Materialien können während der
Aufbauzeit direkt am Veranstaltungsort abgeladen werden. Jedoch
müssen nach dem Entladen alle Fahrzeuge sofort aus dem
Zufahrtsbereich entfernt und auf dem Ausstellerparkplatz
(Hofbereich im Zuseweg 2, hinter REWE, links neben KSC
Automobile), abgestellt werden.

Die Reinigung der einzelnen Stände ist Angelegenheit der
Aussteller. Sie haben Sorge dafür zu tragen, dass Verpackungen
und Restmaterialien artgerecht bzw. vorschriftsmäßig entsorgt
werden.

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder
teilweise abgebaut oder geräumt werden. Insbesondere hat der
Aussteller nach Ende der Veranstaltung seinen Stand in sauberem
Zustand zurück zu geben. Der Abbau muss am Sonntag, den 21.
März 2010 bis ca. 22.00 Uhr beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt
befindet sich der Aussteller automatisch in Verzug, es sei denn,
der verspätete Abbau ist nicht von ihm zu vertreten.

Nach Beendigung des für den Abbau festgesetzten Termins
werden nicht abgebaute Stände, bzw. nicht abgefahrene Messe- /
Ausstellungsgüter von der Messeleitung ohne weitere Mahnung
auf Kosten des Ausstellers entfernt, ohne jegliche Haftung für
Verlust und Beschädigung.

Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter vor, den Aussteller
von zukünftigen Messen auszuschließen.

Veranstalter: Gewerbeing Niddatal e. V.

1.Vorsitzender:
Peter Werner
Postanschrift:
Zuseweg 2
61194 Niddatal

Bankverbindung:
Volksbank Mittelhessen eG
BLZ: 513 900 00
Konto- Nr. 88 733 002

Vereinsregister:
Amtsgericht Friedberg Nr. VR1186

Ausstellerbedingungen

für die Teilnahme an der 5. Niddataler Gewerbeausstellung am 20. und 21. März 2010 in Niddatal- Assenheim mit attraktivem Rahmenprogramm

INFO
2010

Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten, die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten.

12. Bewachung

Der Veranstalter organisiert eine Bewachung in der Halle am Freitag, 19. März von 22.00 – Sa. 8.00 Uhr sowie am Samstag, 20. März von 21.00 – So. 8.00 Uhr

Unabhängig davon wird dem Aussteller dringend nahe gelegt, für die Beaufsichtigung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände selbst zu sorgen und eine geeignete Versicherung gegen Personen-, Sachschäden und Diebstahl selbst abzuschließen. Die Sorgfaltspflicht obliegt jedem Aussteller selbst, insbesondere bei wertvollen Ausstellungsgegenständen. Zur Nachtzeit sollten wertvolle und leicht zu entfernende Gegenstände unter Verschluss genommen werden. Eine Haftung des Veranstalters für Verlust oder Zerstörung von Ausstellungsgegenständen oder Standteilen ist ausgeschlossen.

Eine Versicherung gegen Personen-, Sachschäden und Diebstahl ist vom Aussteller selbst abzuschließen.

13. Anmeldung, Bestätigung, Rechnungs- und Zahlungsbedingungen

Die Anmeldung zur INFO 2010 erfolgt ausschließlich auf dem vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Formular. Dieses ist im Original an den Veranstalter **Gewerberg Niddatal e. V., Geschäftsstelle Feldbergstr. 10, 61194 Niddatal** zu senden. Vorab z. B. per **Fax an 06034- 905169** übermittelte Anmeldungen sind bis zum Anmeldeschluss durch das Original zu ersetzen.

Die schriftliche Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter. Mit der Abgabe des vollständig ausgefüllten und mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift versehenen Anmeldeformulars an den Veranstalter erklärt der Aussteller seine Teilnahme an der INFO 2010. Außerdem erkennt er mit der Abgabe der Anmeldung die Ausstellerbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten und Beauftragten an.

Mit Eingang der Rechnung beim Aussteller ist der Vertragsabschluss zwischen Veranstalter und Aussteller vollzogen.

Der Rechnungsbetrag ist bis spätestens zu dem in der Rechnung vermerkten Datum (10 Tage nach Rechnungsdatum) zu zahlen. Dabei ist das Datum des Geldeingangs auf dem Konto des Veranstalters maßgebend.

Sofern der vollständige Rechnungsausgleich nicht rechtzeitig erfolgt, wird der betreffende Aussteller nicht zur Messe zugelassen. Die Zahlungspflicht besteht davon unberührt fort.

14. Anmeldeschluss

Der Anmeldeschluss zur Teilnahme an der Gewerbeausstellung „INFO 2010“ ist der **12. Dezember 2009**.

15. Rücktritt von der Anmeldung

Bei einem Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung werden unter Berücksichtigung des Rücktrittszeitpunktes folgende Rechnungsanteile zur Zahlung fällig:

- Bei einem Rücktritt bis zum 22. Januar 2010 = 1/3 der Gesamtrechnungssumme
- Bei einem Rücktritt bis zum 28. Februar 2010 = 2/3 der Gesamtrechnungssumme
- Bei einem Rücktritt ab dem 01. März 2010 = Gesamtrechnungssumme in vollem Umfang.

Der Veranstalter behält sich darüber hinaus vor, eventuelle Schadenersatzansprüche geltend zu machen, wenn es ihm nicht gelingt, eine anderweitige Vergabe der Standfläche vorzunehmen.

16. Änderungen, „Höhere Gewalt“

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

17. Anerkennung der Ausstellerbedingungen

Der Aussteller erkennt diese Ausstellerbedingungen uneingeschränkt an. Er unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Veranstaltungsgelände dem Hausrecht des Veranstalters. Den Anordnungen der vom Veranstalter Beschäftigten, die sich in geeigneter Form legitimieren, ist unbedingt Folge zu leisten.

Verstöße gegen die Ausstellerbedingungen oder gegen die Anordnungen im Rahmen des Hausrechts berechtigen den Veranstalter, wenn die Zuwiderhandlungen nach Aufforderung nicht eingestellt werden, zur sofortigen entschädigungslosen Schließung des Standes zu Lasten des Ausstellers und ohne Haftung für evtl. auftretende Schäden.

18. Schluss-Bestimmungen

Alle Vereinbarungen sind schriftlich zu treffen. Mündliche Abmachungen ohne schriftliche Bestätigung sind unwirksam. Der Gerichtsstand ist Friedberg (Hessen).

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Aussteller-Bedingungen unwirksam sind oder werden, werden die restlichen Regelungen davon nicht berührt. Sie sind unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten Zweck am nächsten kommen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters. Dem Veranstalter bleibt jedoch vorbehalten, seine Ansprüche am Sitz des Ausstellers geltend zu machen. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.

Niddatal, im Oktober 2009